

Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 12

Duisburg/Essen, den 28. April 2014

Seite 407

Nr. 37

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Zentrum für Software Engineering (paluno; The Ruhr Institute for Software Engineering) der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen

Vom 23. April 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Stellung innerhalb der Hochschule
- § 2 Gegenstand und Zweck des Forschungszentrums
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Leitung und Geschäftsführung
- § 5 Vorstand
- § 6 Geschäftsführender Direktor bzw. geschäftsführende Direktorin und Stellvertretung
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Wissenschaftlicher Beirat
- § 9 Benutzung
- § 10 Auflösung des Forschungszentrums
- § 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Stellung innerhalb der Hochschule

(1) paluno - The Ruhr Institute for Software Technology - ist eine Forschungseinrichtung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften - im Folgenden Fakultät genannt - gem. § 29 Abs. 1 Satz 1 HG.

(2) paluno partizipiert an der Mittelverteilung innerhalb der Fakultät ausschließlich im Rahmen der Mittelverteilung des Instituts für Informatik und Wirtschaftsinformatik (ICB). Mit dem Rektorat vereinbarte paluno-spezifische Mittelzuweisungen werden paluno in vollem Umfang direkt über die Fakultät zur Verfügung gestellt.

(3) Falls in dieser Ordnung keine speziellen Regelungen vorgenommen werden, gilt die Fakultätsordnung der Fakultät in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

§ 2

Gegenstand und Zweck des Forschungszentrums

(1) Gegenstand von paluno ist die Einwerbung und Durchführung von Forschungsvorhaben zum Thema Software Engineering in Grundlagen und Anwendungen sowie der Forschungstransfer und alle damit verbundenen Tätigkeiten.

(2) paluno fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs im Software Engineering.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Forschungszentrums sind Prof. Dr. Stefan Eicker, Prof. Dr. Michael Goedicke, Prof. Dr. Volker Gruhn, Prof. Dr. Maritta Heisel, Prof. Dr. Thomas Herrmann, Prof. Dr. Pedro José Marrón, Prof. Dr. Klaus Pohl und die ihnen zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit diese ein Dienstverhältnis mit der Universität Duisburg-Essen haben.

Weitere Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften können auf Antrag durch den Vorstand des Forschungszentrums mit einfacher Mehrheit als ordentliche Mitglieder bestellt werden. Für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

Weitere Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Universität Duisburg-Essen können auf Antrag durch den Vorstand des Forschungszentrums im Einvernehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften sowie im Benehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan der jeweiligen Fakultät als ordentliche Mitglieder bestellt werden. Für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

(2) Assoziiertes Mitglied des Forschungszentrums ist Prof. Dr. Albrecht Schmidt.

Der Vorstand kann auf Antrag eines Vorstandsmitglieds weitere Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für eine Dauer von zwei Jahren zu assoziierten Mitgliedern erklären. Die Erklärung kann beliebig oft durch Vorstands-

beschluss erneuert werden. Die Aufnahme von assoziierten Mitgliedern, die nicht Mitglieder der Fakultät sind, erfolgt im Einvernehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät sowie im Benehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan der jeweiligen Fakultät bzw. der Leitung der anderen Hochschule bzw. Forschungseinrichtung.

(3) Ende der Mitgliedschaft

1. Ordentliche professorale Mitglieder

Die Mitgliedschaft von ordentlichen professoralen Mitgliedern erlischt durch Austrittserklärung des professoralen Mitglieds, durch Verlassen der UDE oder durch Beschluss des Vorstandes. Pflichten und Rechte werden in diesem Fall entsprechend § 10 geregelt. Zu den einzelnen noch in Projekten zu erbringenden Leistungen, für die sich das ausgetretene professorale Mitglied verantwortlich zeichnet, sowie den eventuell für diese Leistungen jeweils dediziert bereitgestellten Mittel entscheidet der geschäftsführende Direktor bzw. die geschäftsführende Direktorin im Einvernehmen mit dem Vorstand und dem ausgetretenen professoralen Mitglied, ob sie jeweils in paluno verbleiben oder dem ausgetretenen Mitglied übertragen werden. Für die von dem ausgetretenen Mitglied in Projekten zu verantwortenden Leistungen sowie die ihm nach seinem Austritt übertragenen Leistungen verpflichtet sich das ausgetretene professorale Mitglied, etwaige Verbindlichkeiten oder Rückforderungen zu tragen.

Zum Zeitpunkt des Austritts wird zudem festgestellt, inwieweit aus der Zeit der Mitgliedschaft des professoralen Mitglieds in paluno geldwerte Verbindlichkeiten existieren, die nach dem Verfahren nach Satz 3 nicht zugeordnet werden können. In diesem Fall ist von dem ausgetretenen Mitglied ein Betrag in Höhe der Verbindlichkeiten dividiert durch (Anzahl der ordentlichen professoralen Mitglieder + 1 (= ausgetretenes professorales Mitglied)) an paluno zu entrichten.

2. Assoziierte Mitglieder

Die Mitgliedschaft von assoziierten Mitgliedern erlischt durch Austrittserklärung des Mitglieds, durch Beschluss des Vorstandes oder nach Ablauf der in Abs. 2 genannten Dauer der assoziierten Mitgliedschaft. Pflichten und Rechte werden in diesem Fall analog zu § 10 geregelt.

(4) Ein Verstoß gegen diese Ordnung kann zum Ausschluss aus paluno führen, und wird analog zu § 3 Abs. 3 geregelt.

§ 4

Leitung und Geschäftsführung

Das Forschungszentrum wird geleitet durch den Vorstand. Die laufenden Geschäfte führt der geschäftsführende Direktor bzw. die geschäftsführende Direktorin.

§ 5 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören mit Stimmrecht an:

die Professorinnen und Professoren nach § 3 Abs. 1.

(2) Dem Vorstand gehören mit beratender Stimme an:

1. Die Juniorprofessorinnen und -professoren nach § 3 Abs. 1.

2. Leiter bzw. Leiterinnen von Nachwuchsgruppen gemäß Abs. 4, die paluno nach § 3 Abs. 1 zugeordnet sind.

3. Ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der paluno zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen nach § 3 Abs. 1. Der Vertreter bzw. die Vertreterin wird auf Vorschlag der gemäß § 3 Abs. 1 zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen des Zentrums vom Fakultätsrat der Fakultät für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand hält mindestens einmal im Semester eine Sitzung ab.

(4) Der Vorstand bestimmt über die Einrichtung, Auflösung und Zusammensetzung der wissenschaftlichen Nachwuchsgruppen des Zentrums und bestimmt einen Leiter / eine Leiterin.

(5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Direktors bzw. der geschäftsführenden Direktorin.

(6) Der Vorstand kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen Antrag auf Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung beim Dekan bzw. der Dekanin der Fakultät stellen. Der Fakultätsrat beschließt über eine Änderung.

§ 6

Geschäftsführender Direktor bzw. geschäftsführende Direktorin und Stellvertretung

(1) Der Vorstand wählt aus den Mitgliedern des Vorstandes nach § 5 Abs. 1 den geschäftsführenden Direktor bzw. die geschäftsführende Direktorin und zwei Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Falls weder das Amt des geschäftsführenden Direktors bzw. der geschäftsführenden Direktorin noch das Amt des stellvertretenden geschäftsführenden Direktors bzw. der stellvertretenden geschäftsführenden Direktorin besetzt sein sollte, werden die Aufgaben geschäftsführend durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät wahrgenommen, bis ein neues Direktorium gewählt worden ist.

(3) Der geschäftsführende Direktor bzw. die geschäftsführende Direktorin hat in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben zu erfüllen:

a) Führung der Geschäfte von paluno,

b) Vertretung von paluno gegenüber dem Dekanat,

c) Vorsitz im Vorstand,

- d) Durchführung der Beschlüsse des Vorstands,
 - e) Berichterstattung gegenüber dem Vorstand.
- (4) Auf Aufforderung der Dekanin bzw. des Dekans der Fakultät berichtet die Direktorin bzw. der Direktor über paluno.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder von paluno gemäß § 3 bilden die Mitgliederversammlung. Diese wird von der Direktorin bzw. dem Direktor in der Regel einmal im Jahr einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat das Recht, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder Satzungsänderungen vorzuschlagen. Falls ein solcher Vorschlag im Umlaufverfahren erfolgt, ist die Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen werden entsprechend § 5 Abs. 6 beschlossen.

§ 8

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat berufen.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand von paluno in Forschungsrichtung und -strategie.
- (3) Die Beiratsmitglieder werden für vier Jahre ernannt. Eine Wiederberufung ist möglich.
- (4) Der wissenschaftliche Beirat wird von dem geschäftsführenden Direktor bzw. der geschäftsführenden Direktorin in der Regel einmal im Jahr einberufen.

§ 9

Benutzung

- (1) Die Einrichtungen des Forschungszentrums stehen seinen Mitgliedern und assoziierten Mitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben und nach Regelung durch den Vorstand zur Verfügung. Der Vorstand kann die Regelung für alle Regelfälle auf die geschäftsführende Direktorin bzw. den geschäftsführenden Direktor übertragen.
- (2) Andere Mitglieder und Angehörige der Universität Duisburg-Essen und Gäste können Einrichtungen des Forschungszentrums mit besonderer Zustimmung des geschäftsführenden Direktors bzw. der geschäftsführenden Direktorin benutzen.

§ 10

Auflösung des Forschungszentrums

Falls paluno aufgelöst wird, werden die in Projekten noch zu erbringenden Leistungen einschließlich der eventuell für diese Leistungen dediziert bereitgestellten Mittel durch den geschäftsführenden Direktor bzw. die geschäftsführende Direktorin im Einvernehmen mit dem Vorstand jeweils den zu diesem Zeitpunkt für das Projekt Verantwortlichen zugeordnet. Gleiches gilt analog für Verbindlichkeiten oder Rückforderungen in Projekten.

Falls paluno zum Zeitpunkt der Auflösung nach der vorgenommenen Verteilung über geldwerte Forderungen verfügt oder umgekehrt geldwerte Verbindlichkeiten existieren, die nicht nach Satz 1 vorgenommen werden können, werden diese verbleibenden Forderungen bzw. Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen auf die Lehrstühle der aktuellen ordentlichen Mitglieder von paluno aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren verteilt.

Der geschäftsführende Direktor bzw. die geschäftsführende Direktorin berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften über die vorgenommenen Verteilungen.

Nach diesen Verteilungen ist paluno abgewickelt, und es können an die Mitglieder von paluno aus diesen Verbindlichkeiten keine weiteren Ansprüche mehr gestellt werden.

Treten nach der Auflösung von paluno Aufgaben für den geschäftsführenden Direktor bzw. die geschäftsführende Direktorin auf, werden diese vom Dekan bzw. der Dekanin der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften wahrgenommen.

§ 11

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Forschungszentrum für Software Engineering der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 16. November 2009 (Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen Jg. 7, 2009, S. 975 / Nr. 143) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 28. Januar 2014.

Duisburg und Essen, den 23. April 2014

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

